



Große Kreisstadt Hockenheim

Bebauungsplan „Hockenheim Süd, 9. Änderung“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

07. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	6
	3.1 Vögel.....	6
	3.2 Fledermäuse.....	7
	3.3 Reptilien	7
	3.4 Sonstige Arten.....	7
4	Maßnahmenhinweise	8
5	Fazit.....	8

1 Anlass und Vorgehen

Ein Teil der Fläche des Betriebshofs der Stadtwerke Hockenheim „Hubäckerring/Max-Planck-Straße“ soll als Standort für Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden, da die Fläche von den Stadtwerken nur teilweise bebaut bzw. genutzt ist. Der bestehende Bebauungsplan engt mit seinen sehr weit von der Straße zurückgesetzten Baugrenzen und dem damit sehr engen Baufenster eine Bebauung stark ein und soll deshalb geändert werden. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehungen und Untersuchungen erfolgten am 28.06., 29.06. und 07.07.2021, an warmen, trockenen und windstillen Tagen mit Temperaturen von ca. 20° C bis 25° C.



Abb. 1 Schrägluftbild des Geltungsbereichs



Abb. 2 Luftbild mit Geltungsbereich

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am Betriebshofs der Stadtwerke Hockenheim im westlichen Teil des Flurstücks 11749 winkelförmig an der Ecke Hubäckerring/ Max-Planck-Straße, im Naturraum Hardtebenen und hat eine Größe von ca. 1.700 m².

Es handelt sich um eine Ruderalfläche, die 2x jährlich gemäht bzw. gemulcht wird. Bei den ersten beiden Begehungen kurz vor der Mahd wurde großflächig hochwüchsige Ruderalvegetation mit Grasarten, Graukresse, Goldrute, Brennessel, Efeu und Wicke angetroffen. Kleinflächig waren lückige Bereiche mit Mauerpfeffer vorhanden und vereinzelt Nachtkerzen.

Insbesondere in den Randbereichen stehen verschiedene Bäume und Sträucher wie Lärche, Kiefer, Douglasie, Lebensbaum, Zypresse, Kirsche, Pflaume, Birne, Kirschpflaume, Feldahorn (mehrstämmig), Eiche, Birke, Flieder, Rose, Mahonie, Pfaffenhütchen, Buchsbaum. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) liegen zwischen 12 bis 33 cm. Hervorzuheben ist die große Douglasie am Hubäckerring (BHD 50 cm). Einige Gehölze sind oberflächennah abgesägt bzw. gekappt, stellenweise ist flächig Häckselgut verteilt.

An der Max-Planck-Straße befindet sich ein gepflasterter Garagenhof.

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept sind nicht betroffen.



Foto 1 Blick nach Südwesten von der Zufahrt zum Betriebshof der Stadtwerke



Foto 2 Südlicher Bereich an der Max-Planck-Straße (vor der Mahd)



Foto 3 Baumbestand im Nordwesten am Hubäckerring



Foto 4 Südöstliche Ecke des Plangebietes

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bezüglich Vögel konnten in den beiden Nadelbäumen und den wenigen randlich verbliebenen Sträuchern und Gestrüpp keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Die große Douglasie am Hubäckerring wird von Haussperlingen als Versammlungs- und Ruheort genutzt. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter, wie z. B. die Haubenlerche, keine geeigneten Habitateigenschaften. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Für einige ubiquitäre Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (z. B. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Mönchsgrasmücke etc.). Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die geplante Neubebauung nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

3.2 Fledermäuse

Im der gesamten umliegenden Ortslage kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der gezielten Nachsuche am 28.06., 29.06. und 07.07.2021 bei „günstigem Reptilienwetter“ konnten keine Tiere beobachtet werden. Die hochwüchsige und dichte Vegetation bietet kaum geeignete Habitatstrukturen für Reptilien.

3.4 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Schmetterlinge oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmenhinweise

V 1 Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

V 2 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

V 3 Außenbeleuchtungen

Durch Beleuchtungseinrichtungen können raumwirksame Lichtemissionen in bislang ungestörte Bereiche im Umfeld ausgehen. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und der nachtaktiven Insekten führen.

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

5 Fazit

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplans Hockenheim-Süd sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Altlußheim, den 07.07.2021

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de